

staaten ab. Es überrascht daher nicht, wenn die Integrationsprozesse insgesamt nur sehr schleppend verlaufen und parallel bilaterale Beziehungen der Länder mit den USA, Europa oder Russland florieren.

Zukünftige Arbeit des Ausschusses

Der **Hauptausschuss** befasste sich in der vergangenen Sitzungsperiode auch umfassend mit seiner Mission und Ausrichtung. Dazu diskutierte er einen breit angelegten Arbeitsplan für das vom UN-Weltraumbüro durchgeführte Satelliten-Anwendungsprogramm für die Jahre 2008/2009, welcher im Grunde auf den Hauptlinien von UNISPACE III 1999 aufbaut und auch neuere Themen wie die Satellitennavigation berücksichtigt. Für die Arbeit des Ausschusses wird für das Jahr 2007 erwartet, dass es zur Einigung über einen Verhaltenskodex zur Vermeidung von Weltraummüll kommen soll und dass es eine Vereinbarung zur Harmonisierung des Regimes für den Einsatz von nuklearen Energiequellen an Bord von Satelliten mit den Regularien der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) geben soll. Neben seiner Rolle als Forum und Organ der Völkerrechtsentwicklung soll er zukünftig noch stärker den Bezug zu den Millenniums-Entwicklungszielen herstellen.

Vorbereitung auf das Jubiläumsjahr 2007

Wer die geradezu versessene Begeisterung der Vereinten Nationen für Jubiläen kennt, wird nicht überrascht sein, dass der Start von Sputnik im Jahr 1957 für die Sitzungsperiode des Weltraumausschusses bereits eine große Rolle spielte. ›50 Jahre Raumfahrt‹ wird im Jahr 2007 zwar nicht zu politischen Durchbrüchen oder groß angelegten Initiativen führen, doch es wird eine Gelegenheit sein, den vielfältigen Nutzen der Raumfahrt der Weltgemeinschaft und insbesondere auch den Entwicklungsländern besonders deutlich zu machen.

Weitere Informationen zum Thema Weltraum:

Office for Outer Space Affairs, Wien, <http://www.oosa.unvienna.org>

Abschlussbericht:

Report of the Committee on the Peaceful Uses of Outer Space, General Assembly Official Records, Sixty-First Session, Supplement No. 20, UN Doc. A/61/20, 2006; http://www.unoosa.org/pdf/gadocs/A_61_20E.pdf

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechts-Unterkommission:

57. Tagung 2005 und

58. Tagung 2006

- **Terrorismus und Menschenrechte**
- **Menschenrechtsverletzungen durch Friedenspersonal**
- **Rechtsfolge von verschwindenden Territorien**

Norman Weiß

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Norman Weiß, Menschenrechts-Unterkommission, 56. Tagung 2004, VN, 1-2/2006, S. 55f., fort.)

Die **57. Tagung der Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (kurz: Unterkommission)** fand vom 25. Juli bis zum 12. August 2005 in Genf statt. Das wichtigste Unterorgan der Menschenrechtskommission traf sich auch nach deren Auflösung am 15. März 2006 zu seiner 58. und letzten Tagung (vom 7. bis zum 25. August 2006). Seit dem 19. Juni 2006 besteht der Menschenrechtsrat, dem die Unterkommission nunmehr – wie auch alle anderen Mandate, Instrumente, Funktionen und Verantwortlichkeiten der Menschenrechtskommission – zugeordnet ist. Der Menschenrechtsrat soll all diese Mechanismen binnen Jahresfrist nach seiner ersten Tagung einer Überprüfung und Auswertung unterziehen (vgl. UN-Dok. A/RES/60/251 v.15.3.2006, Abs. 6).

2005

Auf ihrer 57. Tagung hat die Unterkommission wie immer eine breite Palette von Themen behandelt, die unter die Überschriften Justizwesen, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie; wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; Diskriminierungsverhütung; Frauen; Sklaverei sowie Terrorismus/Terrorismusbekämpfung gruppiert werden.

Terrorismus

In ihrer Resolution 2005/1 unterstrichen die Expertinnen und Experten die absolute Geltung des Folterverbots. Mit Blick auf die Terrorismusbekämpfung erinnerte die Unterkommission nachdrücklich daran, dass alle Menschenrechte auch bei

den Maßnahmen gegen dieses verdammungswürdige Phänomen stets zu beachten seien.

Hierzu lag der Unterkommission ein vorläufiger Rahmenentwurf von Prinzipien und Richtlinien betreffend Menschenrechte und Terrorismus vor, den die Expertin Kalliopi K. Koufa erarbeitet hatte (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2005/39). Der vorläufige Rahmenentwurf unterstreicht die Bedeutung präventiver Maßnahmen und betont die Verpflichtung, die Bevölkerung vor terroristischen Akten zu schützen. Für Terrorismus dürfe es keine Straffreiheit geben. Allerdings gelte die staatliche Pflicht zur Achtung der Menschenrechte auch gegenüber Terroristen. Dies habe, so der Entwurf, zur Konsequenz, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung ihrerseits mit dem Völkerrecht, insbesondere den Menschenrechten, vereinbar sein müssen. Unter dem Deckmantel der Terrorismusbekämpfung dürften nicht andere Ziele verfolgt werden, etwa die Bekämpfung politischer Gegner oder Aufständischer. Gewaltanwendung im Zuge der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker stelle nicht in jedem Fall Terrorismus dar. Im Rahmen bewaffneter Konflikte müsse das humanitäre Völkerrecht beachtet werden; eine Aushebelung seiner Schutzbestimmungen durch Anti-Terrormaßnahmen sei unzulässig. Der Entwurf mahnt, dass Ausnahmeregelungen menschenrechtlicher Verträge (Derogationsbestimmungen) nicht exzessiv in Anspruch genommen werden dürfen und kontinuierlich daraufhin überprüft werden sollen, ob sie weiterhin notwendig sind. Besondere Aufmerksamkeit wendet der Entwurf schließlich den Rechten von in Haft genommenen Personen zu, die der Beteiligung an terroristischen Taten verdächtigt werden oder wegen solcher Taten verurteilt worden sind. Eine Absenkung der *Habeas-corporis*-Standards könne unter keinen Umständen hingenommen werden; Folter scheide als Beweismittel unzweifelhaft aus.

In den Diskussionen im Vorfeld war deutlich geworden, dass es wichtig ist, zwischen Terrorismusprävention und Terrorismusbekämpfung zu unterscheiden. Die Bekämpfung sei die Reaktion auf vorausgegangene terroristische Akte; menschenrechtlich problematisch sei sie auch deshalb, weil sie oftmals im Geheimen stattfinde.

Menschenrechte und Friedenssicherung

Das von der Expertin Françoise Hampson vorgelegte Arbeitspapier über die Verantwortlichkeit internationalen Personals, das an friedenssichernden Operationen teilnimmt (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2005/42), soll Grundlage für eine zukünftige Studie werden. Gegenstand der Untersuchung sind sämtliche nach Kapitel VI oder VII der UN-Charta beschlossenen Arten von Friedenseinsätzen, finden sie nun unter direktem UN-Befehl statt oder seien sie zur Durchführung auf andere Truppen (etwa solche der NATO) übertragen. Interessant an dem Papier ist, dass es wirklich *alle* Beteiligten einer Mission einbezieht, auch Nicht-UN-Personal. Mit dem Begriff der Verantwortlichkeit geht es um strafrechtliche und disziplinarrechtliche Kategorien. Das in Rede stehende Fehlverhalten wird in drei Kategorien unterteilt: Handlungen, die sich innerhalb des Mandats der Mission bewegen, individuelle Straftaten und disziplinarrechtliche Vergehen. Individuelle Straftaten sind entweder solche Handlungen, die in der Mehrheit der Staaten strafrechtlich bewehrt sind (wie Vergewaltigung oder Mord) oder Handlungen, die Völkerrechtsverbrechen darstellen. Dies kann problematisch werden, wenn das Verhalten zwar in vielen Staaten als kriminell gilt, nicht jedoch im Aufenthaltsstaat und gleichzeitig kein internationales Verbrechen darstellt, wie etwa Vergewaltigung in der Ehe.

Da in beinahe sämtlichen friedenssichernden Einsätzen Vorwürfe erhoben wurden, es habe Fehlverhalten unterschiedlichen Ausmaßes gegeben, versucht das Arbeitspapier klarzustellen, ob das Problem umfassend und mit belastbaren Aussagen analysiert werden kann, ob eine umfassende Sachaufklärung möglich ist, und drittens festzustellen, ob die intendierten Folgen der Aufklärung in der Praxis auch erreicht werden. Dazu wurden Vorkommnisse seit 1990 untersucht, wobei Hampson auf Schwierigkeiten in der Tatsachenermittlung hinweist. Vor allem habe nicht jede Mission gleichermaßen im kritischen Blick der Öffentlichkeit gestanden, so dass die Aussagefähigkeit der entsprechenden Daten nicht einheitlich bewertet werden können.

Hampson kommt zu dem Schluss, dass es in Bezug auf die Sicherstellung der entsprechenden strafrechtlichen und diszipli-

narrechtlichen Verantwortung, sobald das Mandat überschritten wurde, in den letzten Jahren ein deutlicher Wandel stattgefunden habe. Demgegenüber schein es so, dass die Vereinten Nationen wenig geneigt seien, Handlungen, die sich noch innerhalb des Mandats bewegen, in dieser Hinsicht zu untersuchen. Deswegen – so die Schlussfolgerung – müsse die Prävention verbessert und die Informations- und Berichtspflicht innerhalb der Mission und an die Vereinten Nationen verstärkt werden; außerdem sei es notwendig, Untersuchungsverfahren zu institutionalisieren und regelmäßig durchzuführen. Die Expertin legt der Unterkommission nahe, die Ernennung eines Sonderberichterstatters zur Erarbeitung einer umfassenden Studie zu diesem Thema zu erwägen.

Allgemeine Menschenrechtsverletzungen

Die Unterkommission hatte sich erneut mit der Frage zu befassen, wie mit der Beschränkung des Mandats, die die Menschenrechtskommission hinsichtlich des Tagesordnungspunkts 2 über die Verletzung von Menschenrechten in der ganzen Welt vorgegeben hatte, umzugehen sei. Expertin Hampson legte auch hierzu ein Arbeitspapier vor (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2005/4), das die Bedeutung von Tagesordnungspunkt 2 unterstrich. Viele Menschenrechtsverletzungen würden nur dank dieses Tagungsordnungspunkts überhaupt in einem Gremium der Vereinten Nationen erörtert. Um zukünftig die Arbeit unter diesem Tagesordnungspunkt stärker zu fokussieren, legt Hampson einen Kriterienkatalog für die Aufnahme und Durchführung der Befassung mit einzelnen Situationen vor. Die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) könne verbessert, Fragen des Follow-up müssten noch geklärt werden.

Militärgerichtsbarkeit

Unter dem Tagesordnungspunkt ›Justizwesen, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie‹ wurde der Bericht von Emmanuel Decaux zur Militärgerichtsbarkeit vorgelegt (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2005/29). Er enthält mit 19 Prinzipien wichtige Grundaussagen für die Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten für diese besonderen Gerichte, um – wie es die Menschenrechtskommission formuliert hatte – sicherzustellen, dass die Integrität des Justizsystems zu jeder Zeit ge-

wahrt bleibt. Grundsätzlich sollten Militärtribunale keine Zivilpersonen aburteilen können, sondern auf Militärpersonal beschränkt sein. Schwere Menschenrechtsverletzungen durch Militärpersonal sollten allerdings vor ordentlichen Gerichten verhandelt werden. Die Todesstrafe solle nicht mehr verhängt werden. Jedenfalls dürfe sie für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, an schwangeren Frauen und Müttern mit kleinen Kindern und Menschen mit geistigen Behinderungen nicht verhängt und vollstreckt werden.

Humanitäres Völkerrecht

Dem wichtigen Verhältnis von humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten ist ein umfangreiches Arbeitspapier von Françoise Hampson und Ibrahim Salama gewidmet (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2005/14). Das Arbeitspapier fasst Erkenntnisse über die wechselseitige Beeinflussung beider Rechtsgebiete zusammen. In der Praxis des Sicherheitsrats beispielsweise würden humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte immer öfter zusammen behandelt. Die Experten empfehlen weitere Untersuchungen zur Anwendung (nicht Anwendbarkeit) der Menschenrechte in den Fällen, in denen humanitäres Völkerrecht anwendbar ist; dabei gehe es vor allem um die Themen willkürliche Hinrichtungen, Folterverbot, Verschwindenlassen, Haft und Zugang zu Gesundheitsversorgung.

Einhaltung von Menschenrechtsverträgen

Der Frage der universellen Umsetzung der völkerrechtlichen Menschenrechtsverträge ist ein Zwischenbericht des Experten Emmanuel Decaux gewidmet (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2005/8). Darin werden nicht nur interessante Zahlen hinsichtlich der Ratifikationsstände und -präferenzen vorlegt, sondern auch Anregungen zur besseren Beobachtung der Übernahme dieser rechtlichen Verpflichtungen durch die Menschenrechtskommission gegeben, die sich an die Praxis der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) anlehnt.

Verschwinden von Territorien

Unter dem Tagesordnungspunkt der Diskriminierungsverhütung wurde ein erweitertes Arbeitspapier der Expertin Hampson über das Verschwinden von Staaten und Territorien aus Umweltgründen vor-

gelegt (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2005/28). Diese ökologischen Veränderungen würden viele indigene Völker betreffen und aller Voraussicht nach zu Wanderungsbewegungen führen. Die betroffenen Staaten sind nach dem Arbeitspapier die Bahamas, Kiribati, die Malediven, Nauru und Tuvalu mit insgesamt rund 763 000 Menschen. Mit dem etwaigen Versinken dieser Inselstaaten ist eine Reihe juristischer Fragestellungen verbunden: Beispielsweise muss geklärt werden, ob Menschen, deren Staat im Meer versinke, staatenlos würden, ob Exilregierungen gebildet werden müssten oder ob die betreffenden Staaten weiterhin Mitglieder der Vereinten Nationen sein könnten.

Daneben seien, so die Expertin, auch spezifisch menschenrechtliche Fragen zu klären. Könne es einen Anspruch auf Aufnahme in anderen Staaten geben? Könnten die betroffenen Menschen dort in Gruppen, ähnlich Minderheiten leben? Verlieren sie ihren Status als indigene Bevölkerung? Haben sie einen Anspruch auf eine neue Staatsangehörigkeit? Insgesamt sei das Problem dringend; die Expertin regt eine enge Zusammenarbeit mit dem ›Commonwealth of Nations‹ an.

Rechte indigener Völker

Die Arbeitsgruppe zu indigenen Völkern legte einen Bericht über ihre Sitzung im Vorfeld der Unterkommissionssitzung vor (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2005/26). Besonders hervorzuheben an dem Bericht ist die Diskussion über eine frühzeitige Beteiligung indigener Völker an Entscheidungen, die sie und ihr Land betreffen. Stichworte sind hier Selbstbestimmungsrecht, demokratische Mitwirkung und Teilhabe an den wirtschaftlichen Folgen.

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Zu den unter diesem Tagesordnungspunkt erörterten Themen gehörten die Verwirklichung des Rechts auf Trinkwasser und Sanitärversorgung und die negativen Auswirkungen von Korruption. Außerdem beschäftigte sich die Unterkommission mit dem Problemkreisen ›Menschenrechte und menschliches Genom‹ sowie ›Menschenrechte und nichtstaatliche Akteure‹. Das zum letzten Punkt vorgelegte Arbeitspapier enthält leider nur eine Zusammenstellung von Begriffen. Hilfreicher ist demgegenüber der Zwischenbericht zum mensch-

lichen Genom (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2005/38), der einen Überblick über verschiedene nationale und regionale gesetzliche Regelungen gibt. In dem Bericht wird bemängelt, dass die Regelungen zum geistigen Eigentum, die sich neben dem Regime der Welthandelsorganisation herausgebildet haben, zu einer Zweiklassengesellschaft führten. Zufriedenstellende Regelungen könnten nur erreicht werden, wenn der gerade im Bereich der Biotechnologie immer stärker werdende private Sektor einbezogen werde.

2006

Zu Beginn der 58. Tagung im August 2006 wurde eine Stellungnahme des Vorsitizes verabschiedet, in der »tiefe Trauer und Zorn über die massive Verneinung und Verletzung von Menschenrechten in Libanon« zum Ausdruck gebracht wurden.

Unter Tagesordnungspunkt 2 beschäftigte sich die Unterkommission aber nicht nur mit dem Krieg in Libanon vom Juli 2006. Es wurde auch gefordert, dass die sich unter dem Einsatz ihres Lebens auf dem Seeweg nach Europa aufmachenden Afrikaner (clandestine immigration) angemessen und mit Würde behandelt werden sollten. Gleichzeitig müssten die Staaten des Nordens Anstrengungen unternehmen, das Leben der Menschen in ihren Herkunftsländern zu verbessern. Der Experte Wladimir Kartashkin mahnte eine Erweiterung der Kompetenzen der Unterkommission unter Tagesordnungspunkt 2 an. Sie solle konkrete Maßnahmen vorschlagen können, um den Menschenrechtsverletzungen in einem bestimmten Land ein Ende zu bereiten.

Zukunft der Unterkommission

Der Menschenrechtsrat hatte mit seiner Entscheidung 1/102 vom 30. Juni 2006 die Unterkommission aufgefordert:

- (a) ihre »eigene Vision und Empfehlungen für einen künftigen Expertenrat an den Rat« zu entwickeln und
- (b) eine Liste über den Stand der fortdauernden Studien sowie einen vollständigen Überblick über ihre Aktivitäten zu geben.

Am 25. August wurde dementsprechend von der Unterkommission ein umfangreiches Papier vorgelegt (UN Doc. A/HRC/2, A/HRC/Sub.1/58/36, Annex zu Entscheidung 2006/112, S. 74–112). Das Papier beschreibt mit Blick auf die vom

Mandat des Menschenrechtsrats vorgesehene Überprüfung sämtlicher Mechanismen der ehemaligen Menschenrechtskommission die allgemeine Vorstellung der Unterkommission von Mechanismen zur Beratung durch Experten. Die Unterkommission erläutert die Funktion eines ständigen Expertengremiums und beschreibt die Themen, zu denen der Menschenrechtsrat Beratung benötigen werde. Dies solle dem Rat die von ihm vorzunehmende Beurteilung sämtlicher Mechanismen erleichtern.

Ohne auf dieses wichtige, aber für diese Darstellung zu umfangreiche Dokument im Einzelnen eingehen zu können, soll hier nur eine – auch für das Selbstverständnis der Unterkommission – zentrale Aussage wiedergegeben werden. Der Menschenrechtsrat, der als wichtigste Instanz des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen fungieren sollte, brauche ein Netzwerk spezialisierter Mechanismen (etwa Arbeitsgruppen) unter einem ständigen, kollegialen, unabhängigen und mit Experten besetzten Beratungsgremium, das handlungsorientierte Ideen und Aktivitäten sammelt und dazu beiträgt, das gegenwärtige Misstrauen und die Spannungen zwischen den Mitgliedstaaten durch die Förderung von Kooperation gegenüber Konfrontation abzubauen.

Sklaverei

Der Unterkommission lag ein erster Bericht des Generalsekretärs vor, in dem dieser Antworten von Regierungen der Mitgliedstaaten und von Einrichtungen der Vereinten Nationen zu zeitgenössischen Formen der Sklaverei und entsprechender Gegenmaßnahmen zusammenfasste (UN Doc. A/HRC/Sub.1/58/AC.2/4). Die Unterkommission hatte auf der 57. Tagung einen solchen Bericht in Auftrag gegeben. In eher dünnen Worten zählen die Regierungen auf, welche einschlägigen völkerrechtlichen Konventionen sie ratifiziert haben und welche polizeilichen und strafrechtlichen Strategien sie verfolgen. Von Deutschland, einem wichtigen Ziel- und Transitland, liegt keine Antwort vor.

Extreme Armut

Beim Themenfeld ›Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte‹ stand die Bekämpfung extremer Armut im Zentrum. Eine fünfköpfige *Ad-hoc*-Expertengruppe legte einen Bericht dazu vor (UN Doc.

A/HRC/Sub.1/58/16). Eine wichtige Frage, die hier behandelt wurde, war die Bekämpfung der Diskriminierung von Armen durch ›affirmative action‹ (gezielte Fördermaßnahmen) und das Erreichen der Millenniums-Entwicklungsziele. Die Beratungen innerhalb der Expertengruppe hatten gezeigt, dass nicht nur ein traditioneller, wirtschafts- und entwicklungspolitischer Ansatz notwendig, sondern auch die Frage der menschenrechtlichen Auswirkungen von Armut zu klären sei.

Transnationale Unternehmen

Die Arbeitsgruppe zu den Arbeitsmethoden und Aktivitäten transnationaler Unternehmen legte einen Bericht vor (UN Doc. A/HRC/Sub.1/58/11), in dem Möglichkeiten untersucht wurden, von diesen Unternehmen die Einhaltung menschenrechtlicher Standards wirksam einzufordern. In enger Verbindung damit stand ein Arbeitspapier, das die Rolle der Staaten in diesem Zusammenhang behandelte (UN Doc. A/HRC/Sub.1/58/CRP.12).

Korruption

Breiten Raum nahm auch die Diskussion über Korruption ein. Hier legte die Expertin und Sonderberichterstatterin Christy Ezim Mbonu den zweiten Fortschrittsbericht (UN Doc. A/HRC/Sub.1/58/CRP.10) vor. Korruption sei demnach ein weltweites Phänomen, das sich wie ein Krebsgeschwür ausbreite und die Rechte aller Menschen beeinträchtige. Man müsse mehr darüber wissen, was die Staaten im Kampf gegen die Korruption unternähmen, weshalb den Mitgliedstaaten ein detaillierter Fragebogen übermittelt werden solle. Bedenklich sei beispielsweise, dass Frankreich bislang als einziges Industrieland das UN-Übereinkommen gegen Korruption ratifiziert habe. Bei der Diskussion des Berichts wurde darauf hingewiesen, dass nur schnelles und entschlossenes Handeln helfe. Problematisch sei freilich, dass gerade die verantwortlichen Eliten oftmals selbst an der Korruption beteiligt seien. Die Experten wiesen auf den Zusammenhang von Korruption und Geldwäsche hin. Nur verstärkte internationale Kooperation könne dem Phänomen Herr werden.

Staatliche Souveränität

Unter dem Tagesordnungspunkt ›Justizwesen, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie‹ widmete sich die Unterkommission

on dem Verhältnis von Menschenrechten und staatlicher Souveränität; hierzu legte der Experte Wladimir Kartashkin ein Arbeitspapier vor (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2006/7). Es fasst die aktuelle Diskussion über die Bedeutung der Souveränität im Völkerrecht im Allgemeinen und für die Menschenrechte im Besonderen zusammen und macht gleichzeitig deutlich, dass viele Fragen einer weiteren Klärung bedürfen, etwa die Zulässigkeitskriterien für humanitäre Interventionen.

Sexuelle Gewalt

Der Unterkommission lag zudem ein Bericht zum Thema ›Systematische Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und sklavenähnliche Praktiken in bewaffneten Konflikten‹ vor. In diesem Bericht werden aktualisierte Informationen über die Aktivitäten der Menschenrechtsmechanismen und Vertragsüberwachungsorganen vorgelegt und neue Entwicklungen im allgemeinen Völkerrecht, internationalen Strafrecht und humanitären Völkerrecht dargestellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die anhaltenden Kriege und bewaffneten Konflikte auf der Welt sich gerade auch durch sexuelle Gewalt drastisch auf die Zivilbevölkerung auswirken. Der Bericht konzentriert sich auf Frauen und Mädchen als Opfer und thematisiert insbesondere auch die seelischen und gesundheitlichen Folgen, vor allem HIV/Aids. Der Bericht konstatiert nicht nur die Zunahme entsprechender Menschenrechtsverletzungen, er empfiehlt auch, den Kampf gegen die Straflosigkeit bei entsprechenden Verbrechen energisch zu führen, und bezeichnet es als Verantwortung der Staaten, entsprechende Verbrechen zu verfolgen.

Kleinwaffen

Barbara Frey, Expertin und Sonderberichterstatterin, legte ihren Abschlussbericht zum Thema ›Prävention von Menschenrechtsverletzungen durch Kleinwaffen‹ vor. Hier geht es einerseits um die Verantwortlichkeiten der Staaten, die den Missbrauch solcher Waffen durch Privatpersonen verhindern sollen, andererseits um die Bedeutung des Prinzips der Selbstverteidigung mit Blick auf die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, Gewalt durch Kleinwaffen zu verhindern. Staaten haben nach dem menschenrechtlichen Völkerrecht eine vorrangige Ver-

pflichtung, den Schutz der Menschenrechte, vor allem mit Blick auf das Recht auf Leben, zu vergrößern. Aus dieser Verpflichtung erwachsen negative und positive Pflichten. So müssen Staatsbedienstete einerseits selbst von Verletzungen mit Kleinwaffen Abstand nehmen und andererseits müssen die Staaten Schritte unternehmen, um die bewaffnete Gewalt zwischen Privaten einzudämmen. Die Mindestmaßnahmen, die Staaten ergreifen müssen, um diese Verpflichtungen zu erfüllen, müssen über die bloße Strafbewehrung des Einsatzes bewaffneter Gewalt hinausgehen. Es muss ein Minimum an Lizenzierung der Waffenführung geben, um zu erreichen, dass Kleinwaffen nicht in die Hände jener Personen gelangen können, die sie höchstwahrscheinlich missbrauchen. Darüber hinaus müssen effektive Maßnahmen ergriffen werden, um das Recht auf Leben zu schützen. Das Prinzip der Selbstverteidigung spielt im menschenrechtlichen Völkerrecht eine wichtige Rolle, führt aber nicht zu einem selbstständigen, andere Rechte verdrängendem Recht auf den Besitz von Kleinwaffen. Es mindert auch nicht die Verpflichtung der Staaten, den privaten Besitz zu regulieren. Vielmehr gibt es, so der Bericht, weite Bereiche, in denen die Staaten den Besitz von Kleinwaffen regulieren können und regulieren sollten. Dabei sei es wichtig zu beachten, dass Selbstverteidigung nicht ausschließlich durch Feuerwaffen erfolgen könne. Der Bericht schließt an diese Überlegungen unter anderem die Empfehlung an, die Staaten müssten ihre Verantwortung durch das Ergreifen der notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen gerecht werden, und empfiehlt der Unterkommission, mit dem Thema befasst zu bleiben.

Der Überblick über die Tätigkeit der Jahre 2005 und 2006 hat einmal mehr die Vielfältigkeit der von der Unterkommission behandelten Themen gezeigt und überdies deutlich gemacht, dass dieses Expertengremium wichtige Fragen frühzeitig aufgreift, um den Schutz der Menschenrechte möglichst umfassend zu gewährleisten. Der Menschenrechtsrat sollte im Rahmen der von ihm vorzunehmenden Überprüfung der bestehenden Mechanismen der Menschenrechtskommission sich daher entschließen, die Unterkommission als wichtiges Organ des Menschenrechtsschutzes im UN-System beizubehalten.